

Gegenüberstellung der Gebührensatzungen 2023 und 2024

Gebührensatzung 2023	Gebührensatzung 2024
Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen in der Stadt Lüdenscheid – Abwassergebührensatzung – vom 19.12.2022 in der Fassung der Änderungssatzung vom .12.2023 Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) hat am .2023 folgende Satzung beschlossen:	Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen in der Stadt Lüdenscheid – Abwassergebührensatzung – vom 19.12.2022 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom .12.2024 Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) hat am .2024 folgende Satzung beschlossen:
§ 4 Schmutzwassergebühr (6) Die Gebühr beträgt jährlich je m³ Schmutzwasser 3,18 Euro. (7) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 1 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr jährlich 1,45 Euro je m³ Schmutzwasser.	§ 4 Schmutzwassergebühr (6) Die Gebühr beträgt jährlich je m³ Schmutzwasser 3,46 Euro. (7) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 1 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr jährlich 1,60 Euro je m³ Schmutzwasser.
§ 5 Niederschlagswassergebühr (4) Die Gebühr beträgt je m² bebauter (beziehungsweise überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich 0,96 Euro (5) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 1 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je m² bebauter (beziehungsweise überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich 0,79 Euro.	§ 5 Niederschlagswassergebühr (4) Die Gebühr beträgt je m² bebauter (beziehungsweise überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich 0,87 Euro (5) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 1 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je m² bebauter (beziehungsweise überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich 0,71 Euro.
§ 17 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.	§ 17 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, ~~...~~2023

Der Verwaltungsratsvorsitzende

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "[Rathaus & Bürger/Info & Service/Öffentliche Bekanntmachungen](#)" eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, ~~...~~2024

Der Verwaltungsratsvorsitzende

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de eingesehen werden.